

ligen Officiums. In Betreff der Ermahnung Bellarmins gab er an, daß sie sich nur auf die hypothetische Behandlung der copernicanischen Lehre bezogen, aber nicht jegliche (*quovis modo*) Behandlung untersagt habe. Jedenfalls sei er durch das Zeugniß vom 26. Mai 1616 beruhigt gewesen und habe deshalb keine neue Erlaubniß, sein Buch schreiben zu dürfen, für nöthig gehalten. Nach dem Verhör wurde er im Palast zurückgehalten, erfreute sich aber einer sehr guten Behandlung. Er bewohnte drei geräumige Zimmer in der Wohnung des Fiscals, erhielt aus dem Gesandtschaftshotel die Kost und konnte brieflich mit dem Gesandten verkehren. Nach neuesten Publicationen hätte der Gesandte mit seiner Frau Galilei täglich besuchen dürfen. Die Consultoren Augustin Dregio, Melchior Inchofer und Zacharias Pasqualigo bezeugten nun, daß in dem Dialoge die verbotene Lehre festgehalten, vertheidigt und gelehrt werde. Galilei hatte also das Interdictum verletzt und der Anklage außer dem Præceptum Bellarmins eine weitere Basis gegeben. Letzteres erscheint in der Folge als bloße Nebensache. Um aber den Prozeß für Galilei möglichst günstig zu gestalten, so erbat sich der Commissar des heiligen Officiums, P. Vincenzo Macolano von Firenze, die Erlaubniß, persönlich mit Galilei verhandeln zu dürfen. Er suchte Galilei zu bewegen, das Lügen aufzugeben. Nach vielem Hin- und Herreden gelang es ihm, wie er sagt, Galilei zur Einsicht seines Irrthums zu bringen. Galilei habe einen Trost in dieser Erkenntniß gefunden und sich bereit erklärt, den Irrthum vor dem Gericht zu bekennen. Nur bat er um einigen Aufschub, damit er darüber nachdenken könne, wie er sein Bekenntniß beschönige. Der Commissar war darüber sehr befriedigt, weil so das Tribunal sein Ansehen bewahren und doch gegen den Angeklagten mit Milde verfahren könne.

Am 30. April wurde Galilei auf sein Verlangen vorgeladen und legte ein äußerst demüthigendes Geständniß ab. Nicht nur gab er die Anklage des Ungehorsams und Irrthums zu, sondern behauptete auch, daß er in den letztern nur aus Ehrsucht gefallen sei, um seinen Scharfsinn zu entwickeln und geistreich zu erscheinen. Raum war er hinausgegangen, so kehrte er wieder zurück, um sich anzubieten, den Dialog um einen oder zwei Tage fortzusetzen, damit er die zu Gunsten der falschen und verdamnten Meinung vorgebrachten Gründe auf das Wirksamste widerlegen könne. Dieß war „das Werk Macolano's und die Frucht der Furcht vor Mißhandlungen“! Galilei durfte nun wieder in das Gesandtschaftshotel zurückkehren. Beim dritten Verhör am 10. Mai legte Galilei das Original des Attestes vom 26. Mai 1616 und seine Vertheidigungsschrift vor. Er entschuldigte sich damit, daß er im Laufe der 14 bis 16 Jahre die Worte *quovis modo docere* verstanden habe, und rief mit Rücksicht auf seine gebrechliche körperliche Constitution und auf

sein Alter von 70 Jahren das Mitleiden der Richter an.

Nun trat eine Pause ein, welche die Richter wahrscheinlich zu weiterer Information benutzten. Die Relation über den ganzen Verlauf in den Acten stammt wohl aus dieser Zeit. Galilei und seine Freunde gaben sich unterdessen den besten Hoffnungen hin; sie wurden aber bald enttäuscht. Am 16. Juni wurde eine Sitzung der Congregation gehalten, in welcher Se. Heiligkeit beschloß, Galilei sei unter Androhung der Tortur über die Intention zu befragen, und wenn er dieselbe festhalte, so sei er nach vorübergegangener Abschwörung in einer Plenarversammlung des heiligen Officiums zum Gefängniß zu verurtheilen und ihm für die Zukunft aufzugeben, weder schriftlich noch mündlich auf irgend eine Weise von der Bewegung der Erde oder dem Stillstand der Sonne und umgekehrt zu handeln, unter Strafe des Rückfalles. Die schon von Hieralisi hergestellte und von Epinois und Gehler ausgenommene Lesart: *et comminata ei tortura, et si sustinuerit, praevia abjuratio etc.*, statt *ac si sust.*, verändert den Sinn wesentlich, weil als Object intentionem und nicht torturam zu ergänzen ist. Doch suppliren Wolynski und Andere auch bei *ac si* das intentionem. Unter dieser Intention ist aber die am 30. April durch das unbedingte Geständniß bekundete zu verstehen, so daß, wenn Galilei auch bei Androhung der Folter darauf beharre, von allem Weiteren, namentlich von der Tortur, Umgang genommen werden sollte. Diesem Programm gemäß wurde am 21. Juni verfahren. Galilei verläugnete das copernicanische System ganz und gar und behauptete, er habe in seinem Buch nur die Gründe und Gegengründe vorführen wollen. Auch als er unter Androhung der Tortur zu einer Erklärung aufgefordert wurde, erwiederte er, daß er hier sei, Gehorsam zu leisten, und diese Meinung nach der kirchlichen Entscheidung nicht mehr festgehalten habe. „Und da nichts Anderes in Ausführung des Decretes zu erlangen war, so wurde er, nachdem er unterschrieben, an seinen Ort zurückgeschickt“ (oder: so wurde er in Gemäßheit des Decretes zurückgeschickt). Dieser Ort kann nur die zum Gewahrsein im Palaste des heiligen Officiums bestimmte Localität sein. Da Galilei vorher in der Wohnung des Fiscals internirt wurde, so liegt kein Grund vor, an Kerkerhaft zu denken. Ebenso geht aus dem Schlußsatz, der mit in *executionem decreti* auf das Protokoll vom 16. Juni verweist, unzweifelhaft hervor, daß Galilei nicht gefoltert wurde. Der Papst hatte, ob ein weiteres Geständniß erfolge oder nicht, bloß die *territio verbalis*, welche im Gerichtssaale vorgenommen wurde, gestattet. Es entspricht dieß ganz der schonungsvollen Behandlung Galilei's von Anfang an und ist begründet in der Rücksicht auf das hohe Alter und die Krankheit (Bruch) Galilei's, Umstände, welche in den Vorchriften der Inquisition genau bestimmt waren. Die Lesart